

Satzung und Jugendordnung des Turn- und Wassersportvereins Göttingen von 1861 e.V.



**Diese Satzung sowie die Jugendordnung wurde von der konstituierenden
Mitgliederversammlung am 23. Januar 2015 beschlossen.**

Satzung des Turn- und Wassersportvereins Göttingen von 1861 e.V.

Präambel

Der Verein Turn- und Wassersportverein Göttingen von 1861 e.V. , hervorgegangen aus dem Zusammenschluss der beiden Vereine Turn- und Sportvereinigung von 1861 Göttingen e.V. und der Wassersportvereinigung Göttingen von 1908 e.V. , hat sich durch den Beschluss der Mitgliederversammlungen vom 21.2.2014 und 28.3.2014 zum Ziel gesetzt, durch die Zusammenlegung der für den Verein tätigen Mitglieder im Vorstand, in den Ausschüssen und in den einzelnen Abteilungen und die daraus resultierende gemeinsame sportliche Betätigung ihrer Mitglieder eine zukunftsweisende und erfolgreiche Entwicklung zu schaffen.

Aus dieser Zielsetzung gibt sich der neu entstandene Verein die folgende Satzung:

I. Name, Sitz, Geschäftsjahr und Verbandszugehörigkeit

§ 1

1. Der Verein führt den Namen: „Turn- und Wassersportverein Göttingen von 1861 e.V.“ und hat seinen Sitz in Göttingen.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Göttingen eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und seiner Fachverbände.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck und Zielsetzung

§ 2

1. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz. Er fördert und fordert die umweltgerechte Ausübung des Sports.
2. Zweck des Vereins ist es, den Freizeit-, Breiten-, Gesundheits- und Wettkampfsport in den von ihm angebotenen Sportarten zu fördern.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht indem den Mitgliedern und insbesondere auch den jugendlichen Mitgliedern die Möglichkeit geboten wird, sich sportlich zu betätigen und sportliche Ziele zu erreichen. Ihnen soll dadurch die Gelegenheit zu einem gesunden Gemeinschafts- und Gruppenleben sowie sinnvoller Freizeitgestaltung gegeben werden.
4. Für die angebotenen Sportarten bestehen Abteilungen, die im Rahmen dieser Satzung und der vom Vorstand beschlossenen Richtlinien, die Übungsstunden und Veranstaltungen selbstständig und eigenverantwortlich durchführen. Die Abteilungen sind in der Haushaltsführung nicht selbstständig.

III. Gemeinnützigkeit

§ 3

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Die Einnahmen ergeben sich aus den Beiträgen der Mitglieder, sonstigen Einnahmen und freiwilligen Spenden.

3. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung bzw. in der Geschäftsordnung aufgeführten Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Vereinsämter sind Ehrenämter. Sie können bei Bedarf im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

IV. Mitgliedschaft **§ 4**

1. Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person erwerben. Zur Aufnahme bedarf es der schriftlichen Anmeldung.

2. Für Minderjährige ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

3. Die formelle Aufnahme in den Verein beschließt der Vorstand. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.

4. Nach der Aufnahme ist eine Aufnahmegebühr, deren Höhe der Vorstand beschließt, zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus zu entrichten. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

5. Durch die Abgabe der schriftlichen Anmeldung und Zahlung der Aufnahmegebühr wird die Satzung anerkannt.

6. Juristische Personen und Körperschaften können ebenfalls Mitglied werden. Sie ge-

nießen dieselben Rechte wie eine einzelne natürliche Person.

7. Die Mitgliedschaft erlischt durch eine dem Vorstand schriftlich anzuzeigende Abmeldung. Die Abmeldung kann nur sechs Wochen im voraus zum 30. Juni oder zum 31. Dezember erklärt werden, jedoch frühestens sechs Monate nach Eintritt in den Verein.

8. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es diese Satzung missachtet oder vorsätzlich verletzt oder das Ansehen des Vereins schädigt. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung länger als sechs Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.

9. Den Ausschluss vollzieht der Vorstand. Der Ausschluss wird dem Betroffenen per Einschreiben mitgeteilt. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von drei Wochen beim Ältestenrat schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Die Entscheidung des Ältestenrates ist endgültig.

10. Mit dem Austritt oder dem Ausschluss geht jeder Anspruch an den Verein verloren, jedoch bleiben Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber bestehen. Hat das Mitglied dem Verein Kapital oder Sachwerte leihweise überlassen, erhält es beim Ausscheiden nicht mehr als die eingezahlten Kapitalanteile oder den gemeinen Wert der Sacheinlage erstattet, bzw. den Sachwert selbst zurück.

V. Rechte und Pflichten der Mitglieder **§ 5**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, nach die-

ser Satzung und den vom Vorstand beschlossenen Richtlinien am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.

2. Alle Mitglieder erhalten, soweit es die Finanzlage des Vereins erlaubt, die bei ihrer Tätigkeit für den Verein entstandenen Aufwendungen ersetzt.

3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, haben Beiträge zu zahlen.

VI. Beiträge

§ 6

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages legt die Jahreshauptversammlung fest.

2. Für Sportarten, die besonders kostenintensiv sind, kann zusätzlich ein Sonderbeitrag erhoben werden, dessen Höhe durch den Vorstand beschlossen wird.

3. Mitglieder, die mit der Beitragszahlung im Rückstand sind, werden schriftlich auf Kosten des Mitgliedes gemahnt.

VII. Organe des Vereins

§ 7

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Ältestenrat

VIII. Mitgliederversammlung

§ 8

1. Zur Erledigung wichtiger Vereinsangelegenheiten finden nach Bedarf Mitgliederversammlungen statt. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie fasst Beschlüsse, die

für den Verein von besonderer Bedeutung sind. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die mindestens 16 Jahre alt sind und dem Verein sechs Monate angehören.

2. Eine Jahreshauptversammlung muss jährlich stattfinden. In der Einladung zur Jahreshauptversammlung müssen folgende Tagesordnungspunkte enthalten sein:

- Bericht des Vorstandes
- Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahlen
- Beschlussfassung über Anträge

3. Die Kasse wird mindestens einmal jährlich durch drei in der Jahreshauptversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Bei der Jahreshauptversammlung haben die Kassenprüfer einen Bericht zu geben. Die Prüfer werden auf drei Jahre gewählt, wobei der am längsten amtierende Prüfer ausscheiden muss. Eine sofortige Wiederwahl ist nicht möglich.

4. Die Einladung zu allen Versammlungen muss mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung, durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung oder schriftlich erfolgen. Mitgliederversammlungen müssen stattfinden, wenn der Vorstand dies beschließt oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder diese unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt.

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Zu Beginn muss die Tagesordnung durch die Versammlung genehmigt werden.

6. Anträge müssen mindestens sieben Tage vorher beim 1. Vorsitzenden schriftlich ein-

gereicht werden. Ein Initiativantrag muss angenommen werden, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer für die Annahme des Antrages stimmen.

7. Bei Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung erforderlich (§ 33 BGB). Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von 9/10 der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer (§ 41 BGB).

8. Über den wesentlichen Inhalt der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Aus ihr muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind. Die Niederschrift muss in der folgenden Versammlung vorgelegt und genehmigt werden. Sie muss vom Protokollführer und einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied unterschrieben sein.

9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder dies verlangt. Bei Wahlen gilt: Gibt es mehr als einen Wahlvorschlag, ist grundsätzlich geheim zu wählen, es sei denn, aus der Versammlung kommt der Antrag, offen abzustimmen. Über diesen Antrag wird mit einfacher Mehrheit entschieden. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

10. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins oder den Zusammenschluss mit einem anderen Verein kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.

IX. Vorstand

§ 9

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Vorstandsmitglied für Sport
- dem Vorstandsmitglied für Finanzen
- dem stellvertretenden Vorstandsmitglied für Finanzen
- dem Vorstandsmitglied für Öffentlichkeitsarbeit
- dem Vorstandsmitglied für Jugend

2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in der Jahreshauptversammlung. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder nach dem vollendeten 16. Lebensjahr und wählbar alle Mitglieder nach dem vollendeten 18. Lebensjahr. Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.

Das Vorstandsmitglied für Jugend wird in einer separaten Jugendvollversammlung gewählt und in der Jahreshauptversammlung bekannt gegeben. Näheres regelt die Jugendordnung, sie ist Anhang der Satzung.

3. Die Wahlen des Vorsitzenden, eines stellvertretenden Vorsitzenden und des Vorstandsmitglied für Finanzen sowie der Jugend erfolgen in den Jahren mit geraden Zahlen, die des weiteren stellvertretenden Vorsitzenden, des Vorstandsmitglieds für

Sport, des stellvertretenden Vorsitzenden für Finanzen und des Vorstandsmitglieds für Öffentlichkeitsarbeit erfolgen in den Jahren mit den ungeraden Zahlen.

4. Der Vorstand leitet den Verein nach den Bestimmungen der Satzung und nach der Geschäftsordnung.

5. Rechtsverbindliche Erklärungen (gemäß § 26 BGB) können nur vom Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder einem stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied abgegeben werden.

6. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten turnusgemäßen Versammlung, den freigewordenen Posten kommissarisch zu besetzen.

7. Dem erweiterten Vorstand gehören die Abteilungsleiter an. Außerdem ist der Vorstand berechtigt, jederzeit noch weitere Mitglieder in den erweiterten Vorstand zu berufen.

X. Ältestenrat

§ 10

1. Der Ältestenrat besteht aus sieben Mitgliedern. In den Ältestenrat können alle Mitglieder, die das 45. Lebensjahr vollendet haben und dem Verein mindestens zehn Jahre angehören, gewählt werden. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

2. Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder dürfen ihm nicht angehören.

3. Der Ältestenrat entscheidet über Differenzen zwischen Mitgliedern und dem Vorstand. Er wirkt mit bei Ausschlussverfahren und Entscheidungen über die Auflösung des Vereins.

XI. Haftung

§ 11

1. Der Verein haftet nicht gegenüber seinen Mitgliedern für die bei sportlichen und sonstigen Veranstaltungen eintretenden Unfälle.

2. Der Verein haftet nicht gegenüber Dritten für Schäden bzw. Folgen von Straftaten, die durch Vereinsmitglieder verursacht wurden.

3. Haftpflicht und Unfallschutz sind durch den Landessportbund Niedersachsen im Rahmen eines Versicherungsvertrages gewährleistet.

XII. Verschiedenes

§ 12

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks und seiner Zielsetzung fällt das Vermögen der Stadt Göttingen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, die der Förderung des Sports dienen, zu verwenden hat.

2. Der Vorstand ist zu Satzungsänderungen ermächtigt, wenn diese in Folge gerichtlicher oder gesetzlicher Maßnahmen erforderlich werden. Derartige Satzungsänderungen sind der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

3. Sollte eine Satzungsbestimmung rechtlich nicht wirksam sein, so wird dadurch nicht die Gültigkeit der übrigen Satzungsbestimmungen berührt.

Jugendordnung des Turn- und Wassersportvereins Göttingen von 1861 e.V.

Präambel

Die Jugendordnung des Turn- und Wassersportvereins Göttingen von 1861 e. V. bietet der Vereinsjugend Möglichkeiten zur Eigeninitiative, sowie Verantwortung mit Rechten und Pflichten gegenüber dem Verein.

§ 1 Die Jugendordnung ist die Grundlage für alle Abwicklungen innerhalb der Vereinsjugend, die von der Jugendvollversammlung getragen wird.

§ 2 Mitglieder der Jugend sind alle Kinder und Jugendlichen des Turn- und Wassersportvereins Göttingen von 1861 e. V., bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Organe

§ 3 Die Organe des Jugendbereiches im Verein sind die Jugendvollversammlung und der Jugendausschuss.

§ 4 Die Jugendvollversammlung

1. Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie setzt sich zusammen aus allen Mitgliedern der Vereinsjugend sowie dem Jugendausschuss einschließlich des Vorstandsmitgliedes für Jugend. Stimmberechtigt sind alle Mitglie-

der ab dem 10. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, wenn sie mindestens sechs Monate dem Verein angehören.

2. Die ordentliche Jugendvollversammlung findet jährlich statt. Sie wird mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung, durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung oder schriftlich bekannt gegeben.

3. Anträge müssen bis spätestens sieben Tage vor der Jugendvollversammlung schriftlich eingegangen sein.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendvollversammlung ist beschlussfähig.

5. Auf Antrag von 15% der Mitglieder der Vereinsjugend oder 50% der Mitglieder des Jugendausschusses muss eine außerordentliche Jugendvollversammlung einberufen werden.

6. Zu einer außerordentlichen Jugendvollversammlung wird unter Einhaltung der Ladungsfristen durch Rundschreiben eingeladen.

§ 5 Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus:

- 1.** dem Vorstandsmitglied für Jugend
- 2.** je einem Jugendvertreter aus den einzelnen Abteilungen.

§ 6 Wahlverfahren

1. Das Vorstandsmitglied für Jugend wird durch die Jugendvollversammlung gewählt und in der Jahreshauptversammlung bekanntgegeben. Die Person muss mindestens 18 Jahre alt sein. Das Vorstandsmitglied für Jugend ist Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
2. Die Jugendvertreter aus den einzelnen Abteilungen werden in ihren jeweiligen Abteilungen gewählt.
3. Das Vorstandsmitglied für Jugend sowie die Jugendvertreter können weitere Mitglieder in den Jugendausschuss berufen.

§ 7 Die Aufgaben des Vorstandsmitgliedes für Jugend sind:

1. Koordination der gesamten Vereinsjugendarbeit unter Berücksichtigung der einzelnen Abteilungen im fachlichen und überfachlichen Sinn.
2. Die Vertretung der Jugend im Vorstand
3. Die Vertretung der Vereinsjugend innerhalb der Sportjugend auf regionaler sowie der behördlichen Jugendhilfe.
4. Einberufung und Durchführung der Jugendvollversammlung.
5. Einberufung und Durchführung von Jugendausschusssitzungen.

6. Motivierung und Förderung von Nachwuchskräften für Jugendarbeit
7. Kontaktpflege der Vereinsjugend zu den Eltern.

§ 8 Die Aufgaben des Jugendausschusses sind:

1. Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen.
2. Planung und Durchführung von Jugendveranstaltungen im geselligen Sinn, bei Jugenderholungen und –begegnungen, Teilnahme an Jugendtreffen.
3. Erfüllung der Beschlüsse der Jugendvollversammlung unter Beachtung der Jugendordnung.
4. Mithilfe bei der Planung und Durchführung von Jugendveranstaltungen im sportlichen Bereich.
5. Berufung von Mitarbeitern für Sonderaufgaben sowie Arbeitsausschüssen.

§ 9 Der Vorstand ist gehalten, die Beschlüsse der Jugendvollversammlung bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu berücksichtigen und die finanziellen und personellen Grundlagen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu schaffen.